

Feststellungserklärungen zur Grundsteuer: Infoblatt/ Hinweise „Wohnflächenberechnung“

Bitte verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf alte Daten aus Exposé oder Mietverträgen oder gefühlte Größe, diese können gelegentlich erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen.

Wir arbeiten mit den von Ihnen gemeldeten Daten- haben also keinen Einfluss, wenn eine ungünstige Angabe durchgereicht wird.

In jedem Fall gilt: melden Sie nicht zu viel!

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 01.01.2004.

Nicht zur Wohnfläche gehören:

- Waschküche und Trockenraum
- Keller und Heizungsraum
- Abstell- und Kellerersatzräume (sofern außerhalb der Wohnung liegend)
- Bodenräume
- Garage

Besondere Berechnungen:

Terrassen, Loggien, Balkone werden nur zu 25% angerechnet.

Wintergärten werden, sofern sie beheizt sind, zu 100% angerechnet.

Unbeheizte Wintergärten finden eine Berücksichtigung mit nur 50% bei der Wohnfläche.

Dachschrägen

- kleiner 1m Raumhöhe 0% Anrechnung
- zwischen 1m und 2m Raumhöhe zu 50% Anrechnung
- größer 2m Raumhöhe zu 100% Anrechnung

Beachten Sie, dass jeder Quadratmeter zusätzlich ggf. Ihre Steuerlast erhöht!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Steuerkanzlei Menzel